

»Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Bei der Lösung ihrer Aufgaben arbeitet sie eng mit allen in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie mit den staatlichen Organen zusammen.«⁵⁹

Sie stellt also den Fall einer durch staatliche Organe gebildeten Massenorganisation dar.

b) In der Verordnung über die Gesellschaft für Sport und Technik vom 10. 9. 1968⁶⁰ wurden ihre Aufgaben neu definiert. Ihre Hauptaufgabe im System der sozialistischen Wehrziehung soll darin bestehen, »die Jugendlichen im vorwehpflichtigen Alter auf den Wehrdienst in den bewaffneten Kräften der Deutschen Demokratischen Republik vorzubereiten«. Gleichzeitig wird sie zum Träger der wehrsportlichen Tätigkeit in der DDR erklärt. Ihre gesamte Tätigkeit soll »auf die hohen Anforderungen und komplizierten Aufgaben gerichtet« sein, »die an die Landesverteidigung, besonders an die Nationale Volksarmee, im Interesse der militärischen Sicherung des Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft unter den Bedingungen der Revolution im Militärwesen und der verschärften Aggressivität des Imperialismus gestellt werden«. In der Bestimmung der Stellung der GST im politischen System wird die Formel der Satzung von 1964 insofern abgewandelt, als die Zusammenarbeit mit den bewaffneten Organen der DDR besonders hervorgehoben wird. Nach wie vor hat sie ihre Aufgaben unter der Führung der SED zu erfüllen.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der GST ist dem Ministerium für Nationale Verteidigung übertragen. Sie liegt also, anders als bei den Kampfgruppen, nicht bei der DVP.

c) Das Parteiprogramm der SED von 1963 versprach, daß die Partei auch in Zukunft 46 der Entwicklung der Aufgaben der GST große Aufmerksamkeit widmen werde. Nach dem Parteiprogramm von 1976 (S. 89) soll der militärische Schutz des Sozialismus u. a. durch die Tätigkeit der GST gewährleistet werden.

3. Die Grenztruppen, die innerhalb der NVA eine eigene Formation bilden (s. Rz. 31 zu Art. 7), werden durch ehrenamtliche Helfer unterstützt⁶¹. Die Helfer können einzeln oder in geschlossenen Gruppen zur Unterstützung der Grenztruppen eingesetzt werden. Sie haben das Recht und die Pflicht, auch selbständig Personalien festzustellen, und können Personen der nächsten Dienststelle der Grenztruppen oder einem ihrer Angehörigen oder einem Angehörigen der DVP übergeben. (Im übrigen s. Rz. 61 zu Art. 7)

⁵⁹ Beschluß über das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik vom 27. 5. 1964 (GBl. II S. 553).

⁶⁰ GBl. II S. 779.

⁶¹ Verordnung über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee vom 16. 3. 1964 (GBl. II S. 241), die die Verordnung über die Zulassung freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Grenzpolizei vom 5. 6. 1958 (GBl. I S. 501) ablöste.